

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Bebauungspläne für mögliche Windfelder, die im Entwurf der Fortschreibung des sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ für die Gemeinde Uckerland ausgewiesen sind

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 28.05.2015 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der Bebauungspläne zur Erweiterung des Windeignungsgebietes Wilsickow, Milow und Nechlin, sowie eine Neuaufnahme eines Windeignungsgebietes Bandelow und der „Weißflächen“, für die eine abschließende raumordnerische Entscheidung fehlt, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Windeignungsgebiet Wilsickow mit den Weißflächen 1, 8 und 9 erstreckt sich östlich und westlich bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg- Vorpommern und liegt zwischen den Ortslagen Wilsickow, Milow und Rosenthal.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Windeignungsgebiet Milow mit den Weißflächen 2 und 3 erstreckt sich nord-westlich bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg- Vorpommern und liegt zwischen den Ortslagen Milow, Lübbenow, Werbelow, Güterberg und am Bach zwischen Werbelow und Nechlin.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre des Windeignungsgebietes Nechlin erstreckt sich nord-östlich bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg- Vorpommern und liegt zwischen der kommunalen Straße Werbelow Brietzig sowie an der Landesstraße L 256.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Windeignungsgebiet Bandelow mit den Weißflächen 4, 5,6 und 7 erstreckt sich bis zur Gemarkung Schönwerder und liegt zwischen den Ortslagen Bandelow, Bandelow-Ausbau, Trebenow, Karlstein, Jagow und Taschenberg-Ausbau.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Windeignungsgebiete und „Weißflächen“, für die eine abschließende raumordnerische Entscheidung fehlt:

- Nechlin (A) folgende Grundstücke (Anlage 1)
- Milow (B) und Weißflächen 2 und 3 folgende Grundstücke (Anlage 2)
- Wilsickow (D) und Weißflächen 1, 8 und 9 folgende Grundstücke: (Anlage 3)
- Bandelow (E) und Weißflächen 4, 5, 6 und 7 folgende Grundstücke: (Anlage 4)
- Übersichtskarte (Anlage 5)

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Geltungsbereich der künftigen Bebauungspläne zur Erweiterung des Windeignungsgebietes Wilsickow, Milow und Nechlin, sowie der Neuaufnahme eines Windeignungsgebietes Bandelow und die „Weißflächen“, für die eine abschließende raumordnerische Entscheidung fehlt, maßgebend.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, soweit Unterhaltungsarbeiten und die Fortführungen einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Lübbenow, den 09.07.2015



Wernicke
Bürgermeisterin